### Hinweise

Grundlage für die Durchführung der Sanierung ist die Sanierungsplanung. Hier werden durch den beauftragten Planer die Ausschreibungs- und Vergabe-/Vertragsunterlagen mit entsprechenden Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnissen sowie zugehörigen Planungsunterlagen erstellt. Diese werden für die jeweilige Sanierungsmaßnahme anhand der konkreten Aufgabenstellung und den behördlichen Genehmigungen bzw. Verbindlichkeitserklärungen erarbeitet. **Muster-Leistungsbeschreibungen und Standardformulierungen sind hierfür nicht zielführend. Die Ausschreibungs- und Vergabe-/Vertragsunterlagen liegen somit nach Umsetzung der Stufe Sanierungsplanung bereits vor.**

### Sanierungsdokumentation

Alle Arbeiten von der Sanierungsausführung bis zur Sanierungskontrolle sind zu dokumentieren und auszuwerten (Abschlussdokumentation). Hierbei sind die unterschiedlichen Dokumentationen der an der Sanierung Beteiligten zu berücksichtigen.

Der sanierungsausführende Auftragnehmer hat grundsätzlich die Umsetzung seiner Eigenüberwachung durch Nachweisführung und Beschreibung der Eigenkontrolle zu dokumentieren. Die detaillierten Vorgaben hierzu sind in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen der Sanierungsplanung zu erarbeiten.

Für die Überwachungsleistungen der Auftraggebervertreter ist eine Sanierungsdokumentation zu erarbeiten. Die inhaltlichen Anforderungen sind der Mustergliederung Sanierungsdokumentation [⇒ PHB Anlage 1.7.2] zu entnehmen. Die Sanierungsdokumentation ist in der Regel von der mit der Überwachung beauftragten Fremdüberwachung zu erstellen und je nach Erfordernis ggf. um die Dokumentationen weiterer Beteiligter wie z. B. Örtliche Bauüberwachung oder Bauoberleitung zu ergänzen.

Die Ergebnisse der Sanierung sind im SALKA einzutragen. Die zuständige Ordnungsbehörde richtet für die Zeit der Bearbeitung eine Freischaltung des Datensatzes und ein Nutzerlogin im SALKA ein. Nach Beendigung der Arbeiten sind die eingegebenen SALKA - Daten durch die Ordnungsbehörde zu prüfen. Die Eingabe der SALKA – Daten ist auf dem entsprechenden Formblatt bestätigen zu lassen [⇔ PHB, Anlagen Teil 2; 2.1.5]. Dieses Formblatt ist dem Gutachten als Anlage beizufügen und ist Gegenstand der Leistungsabnahme.